

fernt. 2. *Petroleum*: Auch hier wird die Gefahr eines Entstehens einer Dermatitis hervorgehoben. Zur Entfernung der Ölspuren von der Haut nach der Arbeitszeit wird empfohlen, sie mit einem mit sauberem Öl getränkten Lappen abzureiben. Die chemischen Substanzen, die beim Petroleum die Erkrankungen hervorrufen, werden noch gesucht. 3. *Asbest*: Das Auftreten des Krebses nach einer Asbestose ist häufiger als nach Silicose. Unter 17 Fällen von Krebs in Asbestoselungen waren 10 Männer und 7 Frauen, während sonst in England auf eine Frau 4 Männer mit Lungenkrebs kommen. Zwischen der histologischen Form des Lungenkrebses und dem Intensitätsgrad der Asbestose ist kein Zusammenhang zu finden. Im Tierversuch sollen Kaninchen und Meerschweinchen empfindlicher gegenüber dem Asbeststaub sein als Ratten, wie die Untersuchungen von GLOYNE ergeben haben. 4. *Farbstoffe*: Es werden hier die wesentlichen in Westeuropa gültigen gesetzlichen Bestimmungen für die Verwendung künstlicher Farbstoffe zur Färbung von Nahrungsmitteln angeführt und bekannte Beobachtungen über das Auftreten von Tumoren wiedergegeben. Verf. schildert weiterhin, wie in Westeuropa in den verschiedenen Ländern die Berufskrebse statistisch erfaßt werden. G. E. VOIGT (Jena).

**Baldi Arnaldo: Il metodo medico legale nelle tossinfezioni alimentari.** (Die gerichtlich-medizinische Untersuchungsmethode bei alimentären Toxikosen.) [Giornate med.-legale Trieste, Nov. 1951. Ist. di Med. Leg. ed Assicur., Univ., Padova.] Atti Ist. Med. legale (Padova) 2, 151—158 (1952).

Die gerichtsmedizinisch wichtige Diagnose der alimentären Toxikose kann bedeutende Schwierigkeiten bieten. Der Experte soll eine genaue Krankengeschichte aufnehmen, soll wissen, daß verdorbene Speisen mit der ihnen eigenen Giftwirkungen die Ursache einer Toxikose sein können. Doch die Großzahl der alimentären Toxikosen muß auf eine Infektion durch Bakterien zurückgeführt werden. In diesem Falle heißt es die Eintrittspforten sowie die Möglichkeit einer Übertragung von Tier auf Mensch oder von Mensch auf Mensch mit möglichster Sicherheit zu erkennen. Bakteriologische Untersuchungen des Urins, des Stuhles usw., auch chemisch-toxikologische Analysen müssen ausgeführt werden. Das epidemische Auftreten einer Erkrankung kann bei der Diagnosestellung von Bedeutung sein. Im Todesfalle gibt die anatomo-pathologische Untersuchung eine weitere Möglichkeit zu einer genaueren Diagnose. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die alimentären Toxikosen in den meisten Fällen auf Infektionen zurückzuführen sind. Es wird dem ehrlichen Experten niemals zur Schande gereichen, wenn er Aufträge, die nicht in sein Fach einschlagen, abweist, um nicht Fehler zu begehen oder wenn er nach Ausführung des Auftrages die Unmöglichkeit einer sicheren Lösung des Problems zugibt. SCHIFFERLI (Fribourg).

### Gerichtliche Geburtshilfe einschließlich Abtreibung.

**Hans Grebe: Können Abtreibungsversuche zu Mißbildungen führen?** Geburtsh. u. Frauenheilk. 12, 333—339 (1952).

In der Pathologie werden allgemein bei der Mißbildungsentstehung die formale (pathogene) und die kausale (eigentliche Ätiologie) unterschieden. Die Erbpathologie gab Aufschluß darüber, daß die Mehrzahl aller Mißbildungen der Menschen und Tiere auf krankhafte Erbanlagen zurückzuführen ist. Der Nachweis von „Drüsenstörungen“ hat sich nur beim thyreogenen und hypophysären Zwergwuchs führen lassen. Toxische Keimschädigungen und „Atavismen“ werden als „überholte Begriffe“ nicht anerkannt. Hydramnion wird als Folge oder mitlaufendes Zeichen der Mißbildung angesehen (G. B. GRUBER). Die Frage der Gliedmaßenstummel (amniogen) ist noch nicht eindeutig geklärt. GREBE zitiert einen Fall, in dem eine Frau im 6. Schwangerschaftsmonat durch Sprengkörperverletzung eine größere Unterschenkelwunde erlitt. Das Kind wurde als Frühgeburt tot geboren mit komplexen Mißbildungen. GREBE läßt die Frage der Entstehung der Mißbildungen durch Schockwirkung auf die Mutter offen. Ref. hält die Entstehung dieser Mißbildungen durch Schockwirkung für völlig ausgeschlossen! GREBE glaubt, daß sich Mißbildungen mit einer äußeren Einwirkung auf den mütterlichen Organismus während der Schwangerschaft erklären lassen. Doch muß in solchen Fällen die dem Schwangerschaftsablauf störende Kraft zum Zeitpunkt der Mißbildungsentstehungsfrist (GRUBER), d. h. der teratogenetischen Terminationsperiode (SCHWALBE) einwirken. GREBE zitiert einen Fall von v. VERSCHUER und einen eigenen Fall. In beiden Fällen konnte die Entstehung von Mißbildungen auf in die Zeit der Mißbildungsentstehungsfrist fallende Traumen zurückgeführt werden. Als Trauma in diesem Sinne muß ein unvollkommener Abtreibungsversuch angesehen werden. GREBE hat mit einem Stuttgarter Pädiater systematische Unter-

suchungen begonnen. Er bittet darum, ihm Erfahrungen auf diesem Gebiete mitzuteilen, und berichtet über 2 Fälle, die er 1950 und 1949 beobachtet hat. Einmal wurde eine 25jährige Flüchtlingsfrau (3 gesunde Kinder) von einem Kind mit Hydrocephalie und Klumpfußstellung, einmal eine 42jährige Bauersfrau (2 gesunde Kinder) mit Mongolismus und Septumdefekt geboren. Beide Frauen gaben nach der Geburt Abtreibungsversuche zu. Am Schluß geht GREBE auf die Ätiologie des Mongolismus ein. Nach neuesten Erfahrungen im KZ. (Jüdinnen) hält GREBE es für möglich, daß Insuffizienz von Ovarien mit der Entstehung von Mongolismus in Verbindung stehen (??). GREBE weist auf die Ergebnisse der LANDAUERSCHEN Versuche an Hühnern hin. Nach diesen Versuchen scheint eine echte Keimshädigung als Mißbildungsursache erwiesen. Nach brieflicher Mitteilung von G. B. GRUBER (1951) an GREBE können Abtreibungsversuche sehr wohl zu Verformungen des Keimlings führen.

KOOPMANN (Hamburg).

**Wilhelm Rondorf: Tetanus nach kriminellm Abort.** (Kasuistische Mitteilung.) [Geburtshilf.-Gynäkol. Abt., Marienhosp., Brühl.] Zbl. Gynäk. 74, 317—318 (1952).

Bei einem Falle von Tetanus nach kriminellm Abort wurde nach Amputation des Uterus eine Serumbehandlung eingeleitet, wobei täglich 120000 E Tetanus-Pferdeserum (Fermo-Serum „Behring“) intravenös und intramuskulär injiziert wurden, insgesamt 960000 E. Auf die aufgetretenen allergischen Reaktionen wurde soweit Rücksicht genommen, daß gleichzeitig Antihistaminpräparate in größter Dosis verabreicht wurden. Heilung. SCHÖNBERG (Basel).

**Hans W. Sachs und Günter Wegener: Tierexperimentelle Untersuchungen zur Frage einer Schwangerschaftsunterbrechung durch Ultraschall.** [Inst. f. gerichtl. Med., Univ. Münster.] Ultraschall in Med. 4, 55—59 (1952).

Sieben trächtige Kaninchen wurden verschieden, im allgemeinen verhältnismäßig stark durch die Bauchdecke im Unterbauche beschallt. In 2 Fällen blieb die Schwangerschaft ungestört, in 2 Fällen wurden tote Früchte aber Retention im Uterus und in 2 Fällen ein leerer Uterus beobachtet. In 1 Fall wurde ein übergroßes aber nicht lebensfähiges Jungtier geboren. Hautreaktionen waren in Form von Hyperämie, Ödem, Hämatom und Nekrose verschieden stark ausgebildet. Auch an den inneren Organen waren Blutungen und hämorrhagische Nekrosen gesetzt worden. Die *Lage* und die *Verteilung* nicht nur am Uterus, sondern auch in den benachbarten Organen sind bei voller Ausprägung wahrscheinlich kennzeichnend für Ultraschallwirkung. Die Schäden liegen immer dort, wo die Dichte der Gewebe wechselt und deswegen durch Reflexion und Interferenz Maxima der Intensität auftreten. Die besondere Empfindlichkeit des embryonalen Gewebes läßt die Möglichkeit offen, daß der Fet allein geschädigt würde, ohne daß an den mütterlichen Organen Veränderungen zurückblieben. Komplikationen und Spätfolgen waren beim Tier ähnlich denen beim Abortus aus anderen Ursachen.

H. W. SACHS (Münster, Westf.).

**Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. März 1951 über die Strafbarkeit einer von einem Arzt vorgenommenen Abtreibung.** BGH, 3. Strafsenat, Urt. v. 2. 3. 1951 — 3 StR 6/51.) Z. Arztrecht 2, 160—162 (1952).

Ein praktischer Arzt war verurteilt, weil er 2mal die lebende Leibesfrucht im 2.—3. Schwangerschaftsmonat vorsätzlich durch Einführen von Laminariastiften und anschließende Ausräumung getötet hatte. In der Revision wurden neben rein juristischen Mängeln die Rüge der Ablehnung eines Obergutachters anerkannt. Die Strafkammer hatte sich dem Gutachten eines Stadtarztes angeschlossen, daß der Gebärmutterhals geschlossen und eine Fehlgeburt noch nicht im Gange war, die Frucht also noch lebte. Die Urteilsbegründung der Strafkammer lasse aber nicht erkennen, ob erwohnen wurde, daß ein neuer Sachverständiger über Forschungsmittel verfüge, die denen des ersten Gutachters überlegen erscheinen. Das Gutachten des Amtsarztes, der über keine fachärztliche Ausbildung verfüge, reiche zur Klärung der Fragen nicht aus, ob die Frucht noch lebte, ob sich der angeklagte Arzt unverschuldet über das Leben der Frucht irrte oder ob die Unterbrechung zur Abwendung einer ersten Gefahr für die Mutter notwendig war. Die Prüfung der Umstände, die der Angeklagte sich vorgestellt hat und ihn rechtfertigen könnten, sei nicht vollständig erfolgt oder nicht mit der erforderlichen Klarheit festgestellt.

H. W. SACHS (Münster, Westf.).

### Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

**A. Moschino: La senescenza dell'ovaio.** (Das Ovarium im Alter.) [Clin. Ostetr.-Ginecol., Univ., Padova.] Atti Ist. Med. legale (Padova) 2, 53—59 (1952).